



Haushaltssatzung der Gemeinde Köhn für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|----|------------------------|---------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 1.346.600 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 1.346.600 EUR |
| | und | |
| 2. | im Vermögenshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 88.400 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 88.400 EUR |

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 3,69 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 % |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR. Die Genehmigung der

Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die nach Satz 1 über- und außerplanmäßig geleisteten Ausgaben sowie über die eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten

§ 5

Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben der Hauptgruppe 4 (Personalausgaben) sind gegenseitig deckungsfähig. Innerhalb der einzelnen Unterabschnitte sind die Ausgaben der Hauptgruppe 5/6 (sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand), 7 (Zuweisungen und Zuschüsse) sowie 8 (sonstige Finanzausgaben) unter sich gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben eines Budgets, Verfügungsmittel, innere Verrechnungen, Abschreibungen, die Verzinsung des Anlagekapitals, Rückstellungen sowie die Zuführung zum Vermögenshaushalt sind hiervon ausgenommen.

Köhn, den 24.02.2021

Gemeinde Köhn

(Alwin Leber - Bürgermeister -)